



- 3.1.4. Unverzügliche Bearbeitung aller Ersthinweise und rechtzeitige Einleitung von Maßnahmen zur Verhinderung der darauf gerichteten Handlungen auf der Grundlage des Operationsplanes des jeweiligen Zentralen Operativvorganges oder/und der Hinweise und Orientierungen der Zentralen Koordinierungsgruppe oder Übergabe an die Deutsche Volkspolizei, sofern deren Verantwortlichkeit gegeben ist. Gründliche Aufklärung gelungener Schleusungen oder Grenzübertritte, insbesondere solcher mit unbekanntem Wegen des ungesetzlichen Verlassens, zur Einleitung wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung von Nachschleusungen.
- 3.1.5. Erkennen der Möglichkeiten für das Eindringen in die kriminellen Menschenhändlerbanden sowie die Aufdeckung der Hintermänner, Inspiratoren und Organisatoren zwecks Zersetzung, Lähmung, Diskriminierung und Unschädlichmachung sowie Abstimmung der Maßnahmen zur Nutzung dieser Möglichkeiten mit der Zentralen Koordinierungsgruppe bzw. der den Zentralen Operativvorgang (ZOV) führenden Dienststelle.
- 3.1.6. Organisation einer den Grundsätzen des Befehls 299/65 und des Befehls 1/75 entsprechenden qualifizierten Auswertungs-, Informations- und analytischen Tätigkeit, durch die gesichert wird, daß
- eine unverzügliche Informierung der für die Bearbeitung des jeweiligen ZOV verantwortlichen Dienststelle, der Zentralen Koordinierungsgruppe oder Bezirkskoordinierungsgruppe bzw. territorial oder objektmäßig verantwortlicher Dienststellen erfolgt,